

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



- Hinweisgeber (Whistleblowing)

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Julian Stipp
Behördlicher Datenschutz- beauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbei- tung, Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie, HinSch-RL) vom 23.10.2019, Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person werden, sofern der Hinweis nicht anonym abgegeben wurde, ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, Hinweise auf kriminelle, illegale, moralisch verwerfliche oder unlautere Handlungen auf einem sicheren und vertraulichen Wege entgegenzunehmen und diesen Hinweisen nachzugehen und Gesetzesverstöße und sonstiges Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Vertragspartnern wirksam und mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit aufzudecken, zu bearbeiten, abzustellen und zu sanktionieren, um damit verbundene Schäden und Reputationsverluste für die Stadtverwaltung Mosbach abzuwenden. Dies gilt entsprechend für die personenbezogenen Daten der beschuldigten Person(en) sowie für weitere Kommunikations- und Inhaltsdaten.</p> <p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Erfüllung der Verpflichtung aus der HinSch-RL bzw. der nationalen Umsetzungsnorm erforderlich (Art. 17 HinSch-RL) und umfasst den Betrieb der Meldestelle, das Führen des Verfahrens sowie das Ergreifen von Folgemaßnahmen.</p>
Allgemeines	<p>Sofern die hinweisgebende Person den Namen oder andere personenbezogene Daten mitgeteilt hat (nicht anonymer Hinweis), wird die Identität – soweit rechtlich möglich – nicht offengelegt und – soweit rechtlich möglich – sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf die Identität möglich werden.</p> <p>Alle personenbezogenen Daten, die über die webbasierte Software erhoben werden, werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die aufgrund ihrer Funktion eine legitime Notwendigkeit haben, diese Daten zu verarbeiten. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Empfänger kann aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c DSGVO).</p>
geplante Speicherungsdauer	Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert, oder ein gesetzliches Erfordernis besteht. Danach werden diese Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Die Dauer der Speicherung richtet sich insbesondere nach der Schwere des Verdachts und der gemeldeten eventuellen Pflichtverletzung.

	<p>Soweit gesetzlich zulässig, werden Daten auch gespeichert, wenn dies zur Geltendmachung von oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche erforderlich ist.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 5 HinSchG wird die Dokumentation der Meldung drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Aufbewahrung der Dokumentation dient der Beweis sicherung für mögliche Gerichtsverfahren und damit auch dem Schutz der hinweisgebenden Person. Die Aufbewahrungsfrist orientiert sich an der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) (m,w,d)	<p>Die personenbezogenen Daten, die über die Hinweisgeber-Lösung erhoben werden, werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die aufgrund ihrer Funktion vertraglich damit beauftragt sind, diese Daten zu verarbeiten.</p> <p>Die Meldung durch den Hinweisgeber erfolgt grundsätzlich anonym an die von der Stadtverwaltung Mosbach beauftragte Protadus GmbH, Kurfürstenanlage 59, 69115 Heidelberg. Eine Speicherung personenbezogener Daten des Hinweisgebers erfolgt nur, wenn der Hinweisgeber im Rahmen seiner Meldung freiwillig personenbezogene Daten mitteilt.</p> <p>Im Falle einer sich anschließenden rechtlichen Weiterverfolgung des Hinweises erfolgt die Verarbeitung der Daten durch: SCHLATTER Rechtsanwälte Steuerberater, Kurfürstenanlage 59, 69115 Heidelberg.</p> <p>In einigen Fällen kann die Stadtverwaltung Mosbach verpflichtet sein, personenbezogene Daten Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden und juristische Organe) oder externen Beratern (wie Buchprüfern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten) mitzuteilen. Der größtmögliche Schutz des Hinweisgebers ist dann gegeben, wenn dieser die Meldung anonym und in der Weise abgegeben hat, die keine Rückschlüsse auf seine Person zulässt. Sofern Protadus und / oder der Stadtverwaltung Mosbach der Name des Hinweisgebers oder anderer personenbezogener Daten bekannt ist, wird die Identität – soweit und solange rechtlich möglich – nicht offengelegt.</p> <p>Werden personenbezogenen Daten durch externe Dienstleister verarbeitet, so geschieht dies auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO, im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und durch zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen.</p> <p>Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht beabsichtigt.</p>
Betroffenenrechte	<p>Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Mosbach, der Protadus GmbH sowie SCHLATTER Rechtsanwälte Steuerberater Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Gemäß Art. 14 DSGVO haben Sie das Recht, wenn Ihre Daten ohne Ihre Kenntnis erhoben werden (etwa, weil Sie als beschuldigte Person im Verfahren zur Aufklärung des Hinweises involviert sind), über die Speicherung, die Art der Daten, den Zweck der Verarbeitung und die Identität des Verantwortlichen und gegebenenfalls der hinweisgebenden Person (sofern der Hinweis nicht anonym abgegeben wurde) informiert werden. Wenn allerdings das Risiko erheblich wäre, dass eine solche Unterrichtung die Fähigkeit des Verantwortlichen zur wirksamen Untersuchung der Vorwürfe oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, kann diese Information nach Art. 14 Abs. 5 S. 1 lit. b) DSGVO so lange aufgeschoben werden, wie diese</p>

Gefahr besteht. Die Information muss dann nachgeholt werden, sobald der Grund für den Aufschub entfallen ist.

Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich [hier](#) beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.

Stand: 12.10.2025